

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:



- Zeichenerklärung:
- vermarkte Eigentumsgrünze
 - Flurgrenze
 - Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude
 - Stahlbetonmast
 - Holzast
 - Kilometerstein
 - Kanalisationsschacht
 - Unterflurhydrant
 - Postkasten
 - Litfaßsäule

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9, 10 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.F. VOM 26.11.1968 UND 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN AM 26. FEB. 1979 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

HINWEIS

A WIDMUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.

B

GEM. § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 9.3.77/29.11.78 DARGELEGT SIND.

C DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- o = OFFENE BAUWEISE
- HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) 15 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 9 (1) 25 b BBAUG - ANPFLANZUNG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG DER NUTZUNG MAX. 0,80 METER ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STAUEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 9.12.1976 SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH

Barnstorf DEN 26. FEB. 1979
Kamp...
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK DEN 9.3.1977
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTEBAU UND GRÜNPFLANZUNG OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TEL. 251 10 0 U. 2 49 90

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.10.1977 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMASS § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 I.D.F. VOM 18.8.1977 AM 5.11.1977 ORTSBÜRO DÜRRICH DURCH DEN VERWALTUNGSDIREKTOR BEKANNTGEMACHT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.11.1977 BIS 19.12.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN TWISTRINGEN, DEN 26.11.1979

(Bürgermeister) (Landkreis Diepholz) (Stadtdirektor)
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1978 NACH PRÜFUNG DER NACHTRÄGLICH VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN TWISTRINGEN, DEN 26.2.1979

(Bürgermeister) (Landkreis Diepholz) (Stadtdirektor)
DER VOM RAT DER STADT TWISTRINGEN IN DER SITZUNG VOM 19.12.1978 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMASS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 26.10.1978-21102/22 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT
TWISTRINGEN, DEN 30.5.1979
Hannover
Bekanntmachung
IN HANNOVER IM AUFTRAG
gez. Hagen

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 11.8.1979 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTGEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 12 BBAUG BEI DER STADT - GEMEINDE - VERWALTUNG AB 11.8.1979 ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTGEMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN GLEICHZEITIG TRETEN ANWENDBAREN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 100/11 AUSSER KRAFT
TWISTRINGEN, DEN 8.8.1979
Stadt Twistringen
Der Stadtdirektor

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT TWISTRINGEN	
PLAN NR. 26 (100/11)	BEB.-PLAN "GRÜNER WEG" 3. ÄNDERUNG
MASSTAB 1:1000	BEARBEITER PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
GEZEICHNET	